



Jugendpresseverband Brandenburg e.V.  
Landesarbeitsgemeinschaft jugendeigener Medien

## Antrag für einen Jugendpresseausweis

Du musst bereits JPVB-Mitglied sein oder Deinen Mitgliedschaftsantrag diesem Antrag beigelegt haben. Dann stehen Dir die folgenden Möglichkeiten offen:

- Ich möchte einen Jugendpresseausweis beantragen.
- Ich möchte meinen Jugendpresseausweis verlängern.
- Ich möchte zusätzlich ein Jugendpresse-Autoschild beantragen oder verlängern.

### Angaben für den Jugendpresseausweis

Vor- und Zuname:

---

Straße und Nr.:

---

PLZ und Ort:

---

Geburtsdatum:

---

### Checkliste

- Kopie des Personalausweises beigelegt? (oder anderer amtlicher Lichtbildausweis)
- Belegexemplare beigelegt? (zwei Veröffentlichungen aus den letzten sechs Monaten)
- Passfoto eingereicht? (möglichst als JPG-Datei, bitte per E-Mail an [presseausweis@jpvb.de](mailto:presseausweis@jpvb.de))
- Gebühr überwiesen? (15 Euro für den Presseausweis, ggf. weitere 15 Euro für das Autoschild)

Bitte überweise alle Gebühren auf unser Konto 350 302 9752 bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (BLZ 160 500 00). Erst dann wird Dein Antrag bearbeitet.

### Unterschriften

Die bundeseinheitliche Jugend-Presseausweis-Ordnung habe ich gelesen und erkenne sie an. Meinen Jugendpresseausweis werde ich nur für journalistische Zwecke nutzen.

Bei Minderjährigen müssen diesen Antrag auch alle Erziehungsberechtigten unterschreiben.

---

Ort und Datum

---

Unterschriften wie angegeben



Jugendpresseverband Brandenburg e.V.  
Landesarbeitsgemeinschaft jugendeigener Medien

## Bundeseinheitliche Jugend-Presseausweis-Ordnung

### § 1

1. Zur Erleichterung und als Nachweis einer journalistischen Tätigkeit stellen die Jugendpresseverbände und / oder deren Mitgliedsverbände Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den »Jugend-Presseausweis« sowie das »Presseschild« aus. Dabei ist diese bundeseinheitliche Jugend-Presseausweis-Ordnung verbindlich.

2. Jugend-Presseausweis und Autoschild sind ausschließlich bei der Ausübung journalistischer Tätigkeiten zu verwenden, nicht bei privaten Anlässen.

3. Jugend-Presseausweis und Presseschild bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes. Beide sind nicht übertragbar und können, insbesondere bei Missbrauch, jederzeit durch diesen eingezogen werden.

4. Jegliche Haftung des ausstellenden Jugendpresseverbandes für den Umgang mit dem Jugend-Presseausweis und dem Presseschild ist ausgeschlossen. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

### § 2

Die Ausstellung erfolgt nur an Mitglieder der Jugendpresseverbände und / oder deren Mitgliedsverbände, sofern diese in der Jugendpresse oder in vergleichbarer Weise tätig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Nachweis der journalistischen Tätigkeit erfolgt durch Einsendung von mindestens zwei eigenen Publikationen als Belegexemplare, die nicht älter als sechs Monate sein sollen. Es wird vereinbart, dass für die verschiedenen Medien neben dem journalistischen Anspruch folgende Kriterien gelten:

a) Schülerzeitungen / Jugendzeitungen: Als Belegexemplar gilt eine Ausgabe der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitung, in der zwei gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt sind oder zwei Ausgaben der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitungen, in denen jeweils ein namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt ist.

b) Onlinemagazine: Als Belegexemplar gelten die URL sowie mindestens zehn ausgedruckte Artikel, die auf dieser erschienen sind und eine ausreichende Gewähr für das Vorliegen einer journalistischen Publikation bieten. Von diesen müssen mindestens zwei namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers sein.

c) Radio- und Videogruppen: Als Belegexemplar gilt ein Datenträger mit mindestens zwei Sendungen oder Beiträgen, die bereits gesendet worden sind. Eine Sendebestätigung soll beigelegt werden.

d) Fotografen: Als Belegexemplare gelten Fotografien, die den jeweiligen Anforderungen an das gleiche Medium unter den Punkten a, b und e entsprechen.

e) Mitarbeiter bei sonstigen Medien: Als Belegexemplare gelten zwei Ausgaben der Medien, die nachweislich vom Antragsteller veröffentlicht sein müssen.

### § 3

1. Jugend-Presseausweis und Presseschild sind bis zum Ende des Kalenderjahres gültig, in dem sie ausgestellt wurden. Beide sind umgehend, spätestens jedoch bis 31. Januar des Folgejahres an den ausstellenden Verband zurückzugeben oder mit zwei neuen Tätigkeitsnachweisen, die nicht älter als sechs Monate sein sollen, zur Verlängerung einzureichen.

2. Ein Verlust des Jugend-Presseausweises oder des Presseschildes ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung sind die jeweiligen Gebühren erneut zu entrichten.

3. Bei Ende der Mitgliedschaft oder Vollendung des 27. Lebensjahres sind der Jugend-Presseausweis und das Presseschild umgehend zurückzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass die journalistische Tätigkeit nicht mehr besteht.

### § 4

1. Die Jahresgebühr für einen Jugend-Presseausweis bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.

2. Die Jahresgebühr für ein Presseschild beträgt bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.

### § 5

Um die ordnungsgemäße Ausstellung der Dokumente zu ermöglichen, muss jedem Antrag eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Kinderausweis, Personalausweis oder Reisepass) beigelegt werden.

### § 6

1. Um die ordnungsgemäße Verwendung des Ausweises sicherzustellen, kann der ausstellende Jugendpresseverband bei Verstößen gegen diese Jugend-Presseausweis-Ordnung eine Vertragsstrafe von bis zu 150,00 Euro erheben.

2. Alle Jugendpresseverbände sind verpflichtet, die jeweiligen Unterlagen zur Ausgabe der Jugend-Presseausweise und des Presseschildes einschließlich der Belegexemplare bis zum Ende des auf die Ausstellung folgenden Kalenderjahres aufzuheben.